

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Parken für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO

Antragsteller (Name, Vorname)	Geburtsdatum
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)	Telefon (freiwillige Angabe)
Zuständige Versorgungsverwaltung	Aktenzeichen der Versorgungsverwaltung

Ich beantrage hiermit eine Ausnahmegenehmigung zum Parken

- für **blinde Menschen (Merkzeichen BI)**
 für **außergewöhnlich Gehbehinderte (Merkzeichen aG)**
 für **Menschen mit beids. Amelie/Phokomelie o. Ä.**

Da ich die unten genannten Voraussetzungen erfülle, beantrage ich hiermit eine Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen.

Ich lege vor:

- Kopie des Schwerbehindertenausweises 1 Lichtbild alten Parkausweis

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers/gesetzlicher Vertreter
------------	--------------------------------------------------------

Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigung

1. Als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.

Hierzu zählen:

Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenprothese tragen können oder zugleich Unterschenkel- und Armamputiert sind sowie andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

2. Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die keine Fahrerlaubnis besitzen, und Blinde, die auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind und die sich nur mit fremder Hilfe bewegen können, kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Als Nachweis dass diese Voraussetzungen vorliegen, ist der Behörde der Schwerbehindertenausweis vorzulegen bzw. mit dem Antrag eine beglaubigte Kopie einzureichen.

Im Schwerbehindertenausweis muss das Merkzeichen „aG“ oder „BI“ eingetragen sein.

Zurück an Landratsamt Biberach – Rollinstraße 9 – 88400 Biberach
Frau Dengler, Tel.: 07351 52-6240